



1. Definition „Schulhund“

(in Anlehnung an das „Qualitätsnetzwerk Schulbegleithunde e.V.“)

Schulhund – Oberbegriff für alle in der Schule eingesetzten Hunde

- Schulbegleithunde – Hunde, die ihren Besitzer, einen Pädagogen, regelmäßig in die Schule (in Klassen bzw. Gruppen) begleiten und eine Teamweiterbildung absolviert haben. Der Begriff ist gleichzusetzen mit dem Begriff „Präsenzhund“, der allgemein nur Insidern bekannt ist. Außerdem beinhaltet er auch den Begriff „Klassenbegleithund“.
- Schulbesuchshunde – Hunde, die mit ihren Besitzern für einige Stunden an einem Projekt zum Thema Hund in der Schule teilnehmen und mindestens eine Teamweiterbildung absolviert haben sollten.
- Therapiebegleithunde – Hunde, die ihren Besitzer, einen Therapeuten, regelmäßig in die Schule begleiten und eine Teamweiterbildung absolviert haben.

Unser Schulhund Ari gehört also zur ersten Gruppe von Schulhunden.



2. Begründungen für einen Schulhund am Gymnasium Wermelskirchen

2.1 "Ein Schulhund schafft ein besseres Schulklima"

Ein Schulhund bringt die SuS zum Lachen, verbessert die Stimmung. Studien zeigen, dass bei z.B. gedrückter Atmosphäre ein Tier negative Gedanken unterbrechen kann, indem es die Aufmerksamkeit auf sich zieht. Dies gilt übrigens nicht nur für die SuS, sondern auch fürs Lehrerkollegium.

2.2 "Hunde lehren neue Wege des Umgangs mit Aggressionen"

Hunde reagieren auf rücksichtsloses Verhalten mit vorsichtigem Rückzug. Damit zeigen sie Kindern auf neutrale, nicht vorwurfsvolle oder wertende Weise, dass ihnen unkontrollierte Aggressionen selbst schaden. Dennoch sind die Kinder nicht verletzt. Die grundsätzlich fast bedingungslose Akzeptanz des Tieres macht die Kritik leichter annehmbar.

2.3 "Mehr Frustrationstoleranz und Kritikfähigkeit"

Ein Hund macht spürbar: „Ich nehme dich so an wie du bist“. Unabhängig davon, wer und was wir sind, vermittelt das Tier emotionale Wärme und bedingungslose Akzeptanz. Durch eine „Auszeit“ zum Streicheln kommen Kinder wieder zur Ruhe und kann kritische Situationen besser durchstehen.

2.4 "Hunde ermutigen"

Die bereits erwähnte bedingungslose Annahme eines Hundes macht stark. Dieser „Ermutigungs-Effekt“ wird dadurch verstärkt, dass eine funktionierende Kommunikation mit einem Hund überzeugendes Auftreten unabdingbar voraussetzt. Jeder Befehl führt nur dann zum Erfolg, wenn er mit innerer Entschlossenheit gesprochen wird. Empirische Studien bestätigen: Hundebesitzende Kinder sind selbstbewusster als gleichaltrige Nichttierbesitzer. Selbst Kinder, die lediglich in einer Schulklasse für ein Tier Sorge tragen, zeigen signifikant mehr Selbstachtung.

2.5 "Ein Schulhund für die Gemeinschaft"

Wissenschaftlich bewiesen ist, dass Kinder durch „soziale Katalysatoren“ (Hund) leichter mit anderen Kindern Kontakte knüpfen. Soziale Beziehung und gemeinsame Aktivitäten der SuS nahmen in der Häufigkeit zu. Besonders in sich gekehrte Kinder brachten sich aktiver in das soziale Geschehen ein.

2.6 "Hunde fördern unsere Sensibilität"

Kindliche Heimtierhalter erzielen bessere Leistungen in der nonverbalen Kommunikation als Gleichaltrige, die kein Haustier besitzen. Besonders eine Partnerschaft mit einem Hund sensibilisiert für den Nächsten. Da der Vierbeiner lediglich nonverbale Sprachanteile umsetzen kann, muss man sich auf das tierische Gegenüber einstellen. Durch die Interaktion mit dem Hund werden die eigenen Möglichkeiten zur Empathie oft geweckt.

2.7 „Ein Hund ist in all seinen Reaktionen echt“

Er freut sich, gehorcht, schmust und bietet den SuS viele neue Erfahrungen. Mithilfe des Hundes lernen die Kinder, Körpersprache wahrzunehmen. Wenn ein Hund nicht mehr mag, zieht er sich zurück. Und was mit dem Hund gelernt wird, kann bei den Mitschülern auch funktionieren. Der Hund wird damit zum Versuchskaninchen, und es macht ihm sichtbar Spaß.



2.8 „Ein Hund hilft den Schülern lernen“

Er ist ein Stimmungsindikator. Sucht er sich ein stilles Eckchen, erkennt die Klasse sofort, dass es zu laut ist.

2.9 „Ein Hund gibt Kindern Selbstvertrauen“

Ein Hund kann Kindern Selbstbewusstsein geben. Der Hund kann das Kind motivieren sich mit ihm und mit anderen zu befassen.



3. Grundvoraussetzungen

3.1 Schulische Grundvoraussetzungen

3.1.1 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handreichung – Rechtsfragen zum Einsatz eines Schulhundes (September 2015)
<https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Allgemeine-Hinweise-Schulhund.pdf>

Die unter diesem Link abrufbare Handreichung behandelt Rechtsfragen zum Einsatz eines Hundes in Schulen (sog. Schulhund). Dabei ist in pädagogischer Hinsicht zwischen normalen Schulhunden und Therapiebegleithunden zu unterscheiden(s.o.).

Aufgegriffen werden nachfolgend einige Aspekte:

1. Genehmigung des Schulhundes

Bei einem Schulhund handelt es sich nicht um ein Lernmittel im Sinne des § 30 Abs. 1 SchulG, so dass das Tier auch keiner Zulassung nach § 30 Abs. 2 SchulG bedarf. Vielmehr erfolgt der Einsatz des Tieres durch eine Entscheidung der Schulleitung im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 SchulG). Eine Beschlussfassung der Schulkonferenz zum Einsatz eines Schulhundes sieht § 65 Abs. 2 SchulG nicht vor; gleichwohl sollte eine Beteiligung der Schulkonferenz nach § 65 Abs. 1 SchulG sowie weiterer Mitwirkungsgremien (insbesondere Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft sowie Lehrerkonferenz) selbstverständlich sein. Auch erscheint eine Beteiligung des Schulträgers sinnvoll, da sich bei dem Einsatz eines Schulhundes unter anderem Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz stellen können.

2. Befähigung des Hundes und der Hund haltenden Person

Grundsätzlich müssen Hund und die das Tier haltende Person eine Ausbildung für den in der Schule vorgesehenen Einsatzbereich nachweisen, sofern es eine entsprechende Ausbildung gibt (zum Beispiel als Therapiebegleithund). Sofern nicht die den Hund haltende Person das Tier zu dem vorgesehenen Einsatzbereich in die Schule bringt, so muss die Hunde führende Person diese Ausbildung nachweisen. Bei dem Hund sollte es sich um eine menschen- / kinderfreundliche Rasse handeln.

3. Räumlichkeiten in der Schule

Besondere Anforderungen an die schulischen Räumlichkeiten sind nicht ersichtlich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Hund artgerecht in den Räumlichkeiten der Schule dem jeweiligen Einsatzbereich zugeführt werden kann. Es wird angeregt, dass die Schule zuvor Kontakt mit dem zuständigen Veterinäramt aufnimmt; dieses gilt insbesondere dann, wenn der Hund nicht nur einmalig in der Schule zum Einsatz kommen soll.



4. Sicherheit und Hygiene im Unterricht sowie Tierschutz

Die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinen Schulen (RISU-NRW) sowie an Berufskollegs (RISU-BK NRW) sind zu beachten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der unter Punkt II–2.1 RISU-NRW gegebenen Hinweise zum Umgang mit Tieren im Biologieunterricht, die bezüglich des Schulhundes entsprechend anwendbar sind.

Im Übrigen ist Punkt I–9.1 RISU-NRW zu beachten:

„Das artgemäße Verhaltensbedürfnis der Tiere darf nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt werden. Unsachgemäße Behandlung oder Haltung fördern die Aggressivität der Tiere und erhöhen so die Sicherheitsrisiken. Bei der Demonstration von Körperbau und Verhaltensweisen dürfen keine mit Schmerzen verbundene Handlungen vorgenommen werden.“ Zur Reduzierung von Infektionsgefahren muss der Hund über die vorgeschriebenen Impfungen verfügen (Impfkalender) und regelmäßig vom Tierarzt untersucht werden. Vor dem Einsatz des Hundes im Unterricht sind die Eltern nach bekannten Allergien ihrer Kinder zu befragen. Bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II können auch diese befragt werden. Nach dem Umgang mit dem Hund sind die erforderlichen hygienischen Maßnahmen (Hautreinigung, evtl. auch Raumreinigung) durchzuführen. Die Schülerinnen und Schüler werden auf den Hund – insbesondere sein Verhalten – vorbereitet (Wie begegne ich dem Tier? Wo darf ich das Tier anfassen? Was soll ich vermeiden? et al.). Mit der hundeführenden Person sollte der Verlauf des Unterrichts, die Aktionen mit dem Hund sowie die Verhaltensregeln für die Schülerinnen und Schüler vor dem Einsatz des Hundes abgesprochen werden.

5. Versicherung

a) Unfallversicherung

Soweit die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Mitwirkungsgremien über den Einsatz eines Schulhundes im Unterricht entschieden hat, unterliegen die Schülerinnen und Schüler dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII). Zuständig für Unfallanzeigen sowie Einzelfragen ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW). Die gesetzliche Unfallversicherung tritt primär bei Personenschäden ein und prüft im Einzelfall einen eventuellen Regressanspruch gegenüber der privaten Haftpflichtversicherung für den Hund. Im Übrigen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter die Unfallverhütung, die Erste-Hilfe- sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule verantwortlich ist (§ 59 Abs. 8 SchulG).

b) Haftpflichtversicherung

Bezüglich etwaig eintretender Sachschäden sollte vor dem Einsatz eines Schulhundes der Nachweis einer privaten Hundehaftpflichtversicherung gefordert werden. Bei von dem Hund verursachten Sachschäden sind Ersatzansprüche an diese Versicherung zu richten.



3.2 Grundvoraussetzungen beim Schulhund

- hat ein vorwiegend menschenorientiertes Wesen
- ist aggressionsfrei, ruhig, ausgeglichen, belastbar, freudig und freundlich
- ist berührungsfreundlich am ganzen Körper
- hat Grundgehorsam
- zeigt ein unauffälliges Begrüßungsverhalten (kein Anspringen)
- ist gut sozialisiert und ausgebildet
- ist absolut verträglich mit Kindern
- zeigt entschärfendes Verhalten (zieht sich zurück, wenn etwas geschieht)
- lässt sich vom Hundehalter alles gefallen (z.B. Maul öffnen)
- hat keinen Herdentrieb
- kann allein sein
- nimmt Futter sanft an
- ist nicht bellfreudig
- ist nicht sehr geräuschempfindlich oder ängstlich
- fährt gern Auto
- ist gepflegt und frei von infektiösen Krankheiten
- darf zeitlich nicht überfordert werden
- bleibt ruhig, wenn Kinder stolpern oder weglaufen
- ist vertraut mit dem Umgang mit Menschen im Rollstuhl und mit Gehhilfen

3.3 Grundvoraussetzungen beim Schulhundführer / Besitzer

- hat eine optimale Beziehung zum Hund und besitzt theoretisches und praktisches Wissen im Umgang mit ihm
- versorgt den Hund adäquat und mit Familienanschluss
- trägt Verantwortung für die medizinische Gesunderhaltung des Hundes
- beachtet Tierschutzgesichtspunkte und überfordert den Hund nicht
- hat sich im Bereich „Tiergestützte Pädagogik“ weitergebildet

Bisher bietet nur die IHK eine allgemein anerkannte Ausbildung für Schulhundführer, diese wurde von Frau Draber erfolgreich absolviert.

Ebenso bietet die IHK ein Ausbildungsprogramm für Schulhunde, dieses durchläuft Ari zurzeit mit Unterstützung durch Frau Schnepfer, er wird hoffentlich erfolgreich die Abschlussprüfung absolvieren.



4. Informationen zum Hund

Name: Ari
Rasse: Elo
Geburtsdatum: 09.08.2020
Besitzer: Beate Draber
Hundetrainer: Christiane Schnepfer

Folgende Unterlagen vom Schulhund sind auf Anfrage einzusehen:

- Impfausweis
- Entwurmungsprotokoll
- Versicherungsnachweis

Der Hund ist Eigentum von Frau Draber. Er lebt bei ihr seit dem 09.10.2020 in der Wohnung und nicht im Zwinger und wird artgerecht versorgt.



5. Der Hund im Unterricht

Der regelmäßige Einsatz eines Hundes in der Schule ist für ihn sehr anstrengend. Um Ari langsam an den Schulalltag heranzuführen, ist er bereits im Alter von 12 Wochen mit Frau Draber in den Unterricht einzelner Klassen gegangen. So lernte er nach und nach das Gebäude kennen und wusste, dass es in jedem Raum einen Rückzugsort für ihn gibt.

Im Klassenraum wird ihm seine Decke und ein Wassernapf an einem geschützten Platz bereitgelegt. So hat der Hund die Möglichkeit, sich ungestört hinzulegen. Der Hund hat die Möglichkeit diesen Schonraum selbstständig aufzusuchen, wenn er möchte. In der Klasse bewegt er sich ohne Leine. Auf den Fluren und auf dem Schulhof läuft er überwiegend an der Leine, während der Pausen hält er sich dort nur ausnahmsweise auf.

Nach der Zeit des Homeschooling bedingt durch Corona fällt ihm der Umgang mit der sehr ungewohnten Geräuschkulisse auf dem Schulhof und in den Fluren jetzt deutlich leichter

Ari zeigt eine gute Bindung zu seinem Frauchen. Das ist eine wichtige Voraussetzung, um den regulären Unterricht störungsfrei abhalten zu können bzw. den Hund gezielt in die pädagogische Arbeit mit einzubeziehen. Eine Unterordnung erfolgt bei einem Team Besitzer-Hund in der Regel ohne Worte und der Hund orientiert sich automatisch am Besitzer und seinen Erwartungen.

In der überwiegenden Zeit des Unterrichtes wird dem normalen Unterrichtsgeschehen nachgegangen, die Aufmerksamkeit liegt auf den Schülern und Schülerinnen und der Vermittlung der Lerninhalte. Hundegestützte Pädagogik in der Schule funktioniert nur, wenn eine gute Bindung zwischen Hund und Besitzer besteht! Diese enge Bindung zusammen mit einem adäquaten Charakter des Hundes und einer guten Ausbildung sind die Grundlage für den optimalen Einsatz des Schulhundes. Die Schülerinnen und Schüler werden auf den Schulhund vorbereitet und gewöhnen sich recht schnell an seine Anwesenheit.

Schulhunde dürfen nicht „verliehen“ werden und einmal hier und einmal dort eingesetzt werden. Vor allem dürfen sie nicht dem anstrengenden Schulalltag ausgesetzt werden, ohne sich blind auf ihren Rudelführer verlassen zu können. Dies ist nur gegeben, wenn der Hund und die Besitzerin als direkte Bezugsperson einen großen Teil des Tages gemeinsam verbringen und Übungen stets wiederholt und ausgebaut werden (Ausnahme: Frau Schnepfer als Trainerin). Die Besitzer müssen auch kleine Stresssymptome ihres Hundes erkennen und notwendige Gegenmaßnahmen ergreifen. Klare Signale erhöhen die Stabilität des Hundes und beugen Unsicherheiten im Umgang mit Schülern vor.

Ari besucht mit Frau Draber nach Absprache aber sehr gerne andere Klassen/Kurse.



Schulhundkonzept Gymnasium Wermelskirchen

Der Schulhund hat eine Box als Rückzugsort in einem Raum, der nur für wenige Personen zugänglich ist. Hier findet er seine Ruhe an besonders langen und anstrengenden Schultagen, außerdem muss Frau Draber hin und wieder Termine wahrnehmen, bei denen sie Ari nicht mitnehmen kann.

Inzwischen begleitet Ari Frau Draber in deren Regelunterricht, in den Freistunden ist er häufig im Koordinatorenzimmer 126 anzutreffen.



6. Regeln für den Umgang mit dem Schulhund

6.1 Regeln für alle in der Schule tätigen Menschen:

Ari darf nicht einfach von jedem gerufen oder angesprochen werden - das bringt ihn sehr durcheinander! In einem ruhigen Moment und nach Rücksprache natürlich gerne!

Ari freut sich, wenn er gestreichelt wird, aber bitte zuerst den Hundeführer ansprechen, nicht einfach so anfassen (und schon gar nicht von hinten!)

Ari darf nicht alles fressen, er bekommt sonst Bauchschmerzen. **Also bitte nicht füttern!**

6.2 Regeln für die Schüler im Unterricht

Ari kommt zu Besuch!

1. Wir stören Ari nicht auf seiner Decke.
2. Wir verschließen immer gut die Schultasche und lassen kein Essen auf dem Tisch liegen und keinen Abfall auf dem Boden.
3. Wir lassen uns von Ari nicht im Unterricht ablenken, rufen ihn nicht und spielen nicht mit ihm ohne Rücksprache mit Frau Draber.
4. Wir fassen Ari nur an, wenn er uns ansieht und freiwillig zu uns kommt. Wir denken dabei daran, wo Ari gerne gestreichelt wird und wissen: Nur zwei Hände am Hund!
5. Wir heben Ari nicht hoch und halten ihn nicht fest.
6. Wir waschen uns immer die Hände, nachdem wir Ari gestreichelt oder ihm ein Leckerli gegeben haben.
7. Da Hunde geräuschempfindlicher sind, verhalten wir uns in Aris Gegenwart rücksichtsvoll und sprechen in normaler Sprechlautstärke.

